

STADT BAD PYRMONT

Der Bürgermeister

Satzung

der Stadt Bad Pyrmont über den Ausgleichsbetrag

für nicht herzustellende Einstellplätze

(Ablösesatzung für Einstellplätze)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 47 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) – alle Vorschriften in den jeweils geltenden Fassungen – hat der Rat in seiner Sitzung vom 15.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Bad Pyrmont.

§ 2

Gegenstand

(1) Der Geldbetrag, der sich nach den durchschnittlichen Kosten von Parkplätzen bemisst und den der Bauherr oder ein nach § 56 NBauO Verantwortlicher dafür zu zahlen hat, dass er notwendige Einstellplätze (EP) ausnahmsweise (§ 47 NBauO) nicht herzustellen braucht, wird ab 01.07.2017 wie folgt festgesetzt:

1. für die Zone I auf	7.000,00 €	je EP
2. für die Zone II auf	3.000,00 €	je EP
3. für die Zone III auf	1.500,00 €	je EP
4. für die Zone IV auf	800,00 €	je EP

§ 3

Ablösezonen

- (1) Die Zone I ergibt sich aus dem anliegenden Stadtplan (Anlage 1), wobei die als Grenze dieser Zone markierten Straßen beiderseits eingeschlossen sind.
- (2) Die Zone II besteht aus dem Bereich der Gemarkung Pyrmont, der nicht in der Zone I liegt, der Gemarkung Holzhausen und der Gemarkung Oesdorf.
- (3) Die Zone III besteht aus den Gemarkungen Thal, Löwensen und Hagen.

- (4) Die Zone IV besteht aus den Gemarkungen Kleinenberg , Großenberg, Eichenborn, Neersen und Baarsen.

§ 4 Abgabeschuldner

- (1) Schuldner des Ablösebetrages ist grundsätzlich der Antragsteller.
- (2) Daneben sind Schuldner des Ablösebetrages, auch wenn sie nicht selbst den Antrag auf Ablösung gestellt haben:
1. Der Bauherr,
 2. Der Eigentümer,
 3. Der Erbbauberechtigte oder
 4. Wer die tatsächliche Gewalt über das Grundstück oder die bauliche Anlage ausübt.
- (3) Mehrere Abgabeschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung, Fälligkeit und Sicherheitsleistung

- (1) Der Ablösebetrag entsteht und wird sofort fällig mit dem Tage
- a. der Ingebrauchnahme der baulichen Anlage ohne notwendige Einstellplätze, für die Ablösebeträge zu zahlen sind, oder
 - b. der Bestandskraft der Baugenehmigung, die durch eine Nebenbestimmung (Bedingung) die Ablösezahlung regelt.
- (2) Lässt die Stadt die Leistung eines Ablösebetrages im Sinne von § 2 zu, so kann sie die Erteilung der Baugenehmigung von einer Sicherheitsleistung (Bankbürgerschaft) abhängig machen.

§ 6 Verwendung der Ablösebeiträge

Die Ablösebeiträge werden zweckgebunden für die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, Instandsetzung und Modernisierung bestehender Stellplätze oder Stellplatzanlagen bzw. für sonstige Maßnahmen, welche die öffentlichen Straßen vom ruhenden Verkehr entlasten, verwendet.

§ 7
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung am 01.07.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung der Stadt Bad Pyrmont zur Änderung der Satzung über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende KfZ-Einstellplätze in der Fassung vom 19.11.1987 sowie die Satzung der Stadt Bad Pyrmont über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Einstellplätze in der Fassung vom 18.12.1975 außer Kraft.

Bad Pyrmont, den 16.06.2017

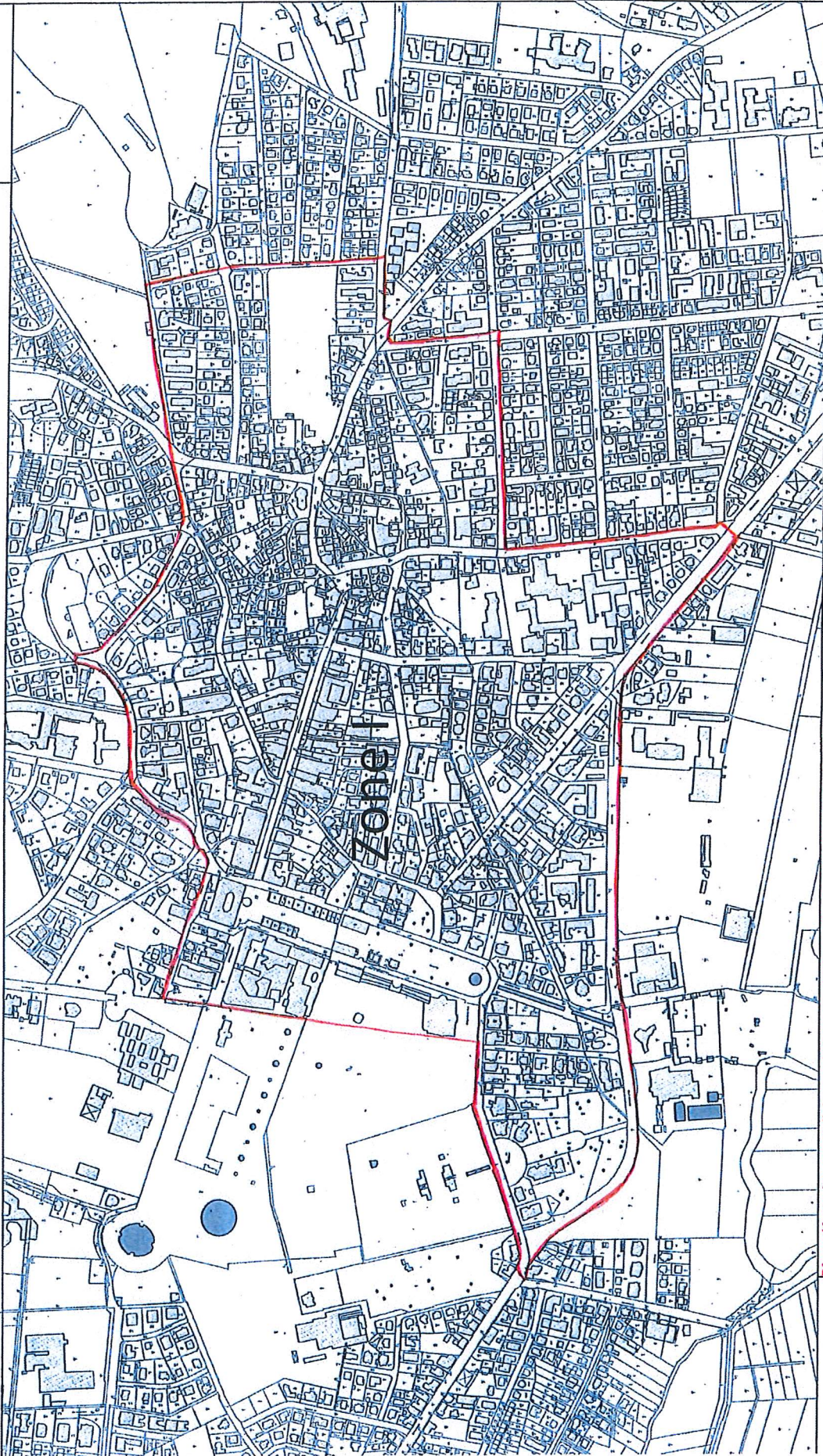


Blome
Bürgermeister

Anlage zu 138/2017

Herausgeber:
Stadt Bad Pyrmont
Quelle: ALKIS (10.2014)
© Stadt Bad Pyrmont
23.02.2015

Stadt Bad Pyrmont



Diese Karte ist gesetzlich geschützt, sie darf nur für Zwecke der Stadt Bad Pyrmont verwendet werden. Jegliche Vervielfältigung ist nur mit Erlaubnis der zuständigen Katasterbehörde zulässig. Ein Zuwiderhandeln kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

